

(3) Lehrlingen kann die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit erlassen werden, wenn sie einen nachweisbaren schöpferischen Beitrag in der MMM- und Neuererbewegung leisten, anerkannte Neuerervorschläge erarbeitet haben, neue technisch-technologische Lösungen aufzeigen oder schöpferische Leistungen in wissenschaftlich-technischen Arbeitsgemeinschaften vollbringen.

(4) Werkträgern können Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten des berufspraktischen Unterrichts bzw. die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit erlassen werden, wenn sie hervorragende Leistungen zur Erfüllung der täglichen Planaufgaben, des Planes Wissenschaft und Technik, insbesondere bei der Durchführung der sozialistischen Rationalisierung vollbringen. Dabei sind ihre Tätigkeit als Neuerer, ihre Leistungen im sozialistischen Wettbewerb zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und bei der Verbesserung der Arbeitskultur heranzuziehen.

#### §23

(1) Vorschläge für den Prüfungserlaß sind in Abstimmung mit der FDJ- und Gewerkschaftsgruppe von Lehrkräften, Arbeitskollektiven, Lehrlingskollektiven, der Wettbewerbskommission für den sozialistischen Berufswettbewerb oder vom Verantwortlichen der Leistungsvergleiche der Lehrlinge „Bester im Beruf“ der Prüfungskommission zu unterbreiten.

(2) Bei Prüfungserlaß ist für die entsprechenden Prüfungsgebiete und für die schriftliche Hausarbeit die Abschlußzensur „sehgut“ festzulegen. Die Gesamtzahl der Abschlußprüfungen ist um die Anzahl der erlassenen Abschlußprüfungen zu reduzieren.

(3) Lehrlinge, außer Lehrlinge in der Berufsausbildung mit Abitur, können die Ausbildung bis zu 4 Monaten vorzeitig beenden, wenn sie die in den staatlichen Lehrplänen geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben, überwiegend sehr gute Abschlußzensuren in Prüfungsgebieten nachweisen, und ihnen damit das Gesamtprädikat mindestens „sehr gut bestanden“ erteilt werden kann, gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb erreichen und sich durch vorbildliches Verhalten auszeichnen. Vorschläge dazu sind in Abstimmung mit der FDJ- und Gewerkschaftsgruppe von der Wettbewerbskommission für den sozialistischen Berufswettbewerb, von den Arbeitskollektiven, in denen die Lehrlinge tätig sind, und von dem Direktor/Leiter der Einrichtung der Berufsbildung der Prüfungskommission zu unterbreiten.

#### §24

##### Regelungen für berufserfahrene Werkträgern

(1) Für Frauen über 35 Jahre und für Männer über 40 Jahre, die mindestens 3 Jahre im entsprechenden Facharbeiterberuf tätig waren, sind keine Abschlußprüfungen durchzuführen. Die Abschlußzensuren für Prüfungsgebiete sind auf der Grundlage der kontinuierlichen Leistungsbewertung zu ermitteln und der Prüfungskommission zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Werden bei Werkträgern die vor Beginn der Ausbildung ermittelten Arbeits- und Lebenserfahrungen bzw. vorhandenen Qualifikationen so bewertet, daß sie den Inhalten von Prüfungsgebieten entsprechen, können diese Prüfungsgebiete als „erfolgreich ■ abgeschlossen“ anerkannt werden. Der Antrag auf Anerkennung ist vom Direktor/Leiter der Einrichtung der Berufsbildung in Abstimmung mit dem Leiter des Arbeitskollektivs, dem der Werkträger angehört, an die jeweilige Prüfungskommission zu stellen.

(3) Frauen über 40 Jahre und Männer über 45 Jahre, die sich um die Entwicklung des Betriebes, des Arbeitskollektivs und um die Erfüllung der Produktionspläne Verdienste erworben haben, sowie Inhabern von Beschädigtenausweisen der Stufen II bis IV kann die Facharbeiterqualifikation für einen in der Systematik der Facharbeiterberufe geführten Facharbeiterberuf zuerkannt werden, wenn sie mindestens 10 Jahre Tätigkeiten dieses Facharbeiterberufes ausüben und an ihrem Arbeitsplatz beständig Facharbeiterleistungen voll-

bringen, als Aktivist der sozialistischen Arbeit ausgezeichnet wurden oder in der Neuerertätigkeit Anerkennung gefunden haben, sich nachweisbar erfolgreich für die Erfüllung der Arbeitsaufgaben weitergebildet haben und die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Befähigungsnachweise besitzen.

(4) Der Antrag auf Zuerkennung ist vom Leiter des Arbeitskollektivs, dem der betreffende Werkträger angehört, an die für den Facharbeiterberuf zuständige Prüfungskommission zu stellen. Er bedarf der Zustimmung durch die zuständige Gewerkschaftsleitung. Bei Mitgliedern von Genossenschaften erfolgt die Zustimmung durch die Vorstände der Genossenschaften. Bei Werkträgern im privaten Handwerk erfolgt die Zustimmung durch die jeweilige Berufsgruppe der Handwerkskammer.

(5) Für die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation für ausgewählte Facharbeiterberufe des Gesundheits- und Sozialwesens gelten die vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Bestimmungen.

#### §25

##### Regelungen für Ausländer

(1) Ausländer mit Lehr- oder Qualifizierungsvertrag legen auf der Grundlage dieser Anordnung die Facharbeiterprüfung ab. Sie fertigen keine schriftliche Hausarbeit an.

(2) Ausländer, die aufgrund von Verträgen, Abkommen oder auf der Basis von Vereinbarungen eine Berufsausbildung in der DDR erhalten, legen ihre Facharbeiterprüfung auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages bzw. der Vereinbarung ab. Sind keine gesonderten Festlegungen getroffen, findet diese Anordnung sinngemäß Anwendung.

(3) Notwendige Wiederholungsprüfungen sind so festzulegen, daß die Heimreisetermine der Ausländer gewährleistet sind.

(4) Für die Facharbeiterprüfung für Ausländer können gesonderte Prüfungskommissionen gebildet werden.

(5) Die Ausfertigung der Urkunden über die Ausbildung zum Facharbeiter und der Zeugnisse über die Berufsausbildung für Ausländer werden durch gesonderte Festlegungen geregelt.

#### §26

##### Nachprüfungen

(1) Nachprüfungen sind durchzuführen, wenn

- a) Prüfungsteilnehmer aus gesundheitlichen oder anderen gerechtfertigten Gründen an Abschlußprüfungen nicht teilnehmen konnten;
- b) für Prüfungsteilnehmer Abschlußprüfungen gemäß § 15 Abs. 1 ausgesetzt oder abgebrochen wurden;
- c) Prüfungsteilnehmer gemäß § 15 Abs. 2 von der Prüfung ausgeschlossen wurden;
- d) Prüfungsteilnehmer ohne anerkannte Begründung an Abschlußprüfungen nicht teilgenommen haben.

(2) Jede Nachprüfung bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einen von ihm mit der Prüfung Beauftragten. Der Antrag auf Nachprüfung ist innerhalb 1 Woche nach durchgeführter Abschlußprüfung in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a und -b von der für das Unterrichtsfach oder den Lehrgang verantwortlichen Lehrkraft und bei Abs. 1 Buchstaben c und d von den Prüfungsteilnehmern zu stellen.

(3) Nachprüfungen haben grundsätzlich innerhalb von 6 Wochen nach dem Termin der durchgeführten Abschlußprüfungen zu erfolgen. Nachprüfungen aus gesundheitlichen Gründen sind innerhalb von 6 Wochen nach Eintritt der Arbeitsfähigkeit des Prüfungsteilnehmers durchzuführen. Der Termin für eine Nachprüfung ist von dem mit der Prüfung Beauftragten mit dem Prüfungsteilnehmer zu vereinbaren.

(4) Bei Nachprüfungen sind durch die Lehrkräfte Konsultationen zu gewähren.